

**Anmeldung einer Kooperationsvereinbarung****Sache COMP/D1/38.818 — Barclays plc — Errichtung einer Allianz für Geldausgabeautomaten**

(2003/C 311/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 12. September 2003 hat die Kommission gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des EWG-Rates eine Anmeldung der Kooperationsvereinbarung folgender Parteien der „ATM-Allianz“ erhalten: Barclays plc, Bank of America Corporation, The Bank of Nova Scotia, Westpac Banking Corporation, Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG und BNP Paribas (die „Parteien“).

Die angemeldete Vereinbarung verfolgt den Zweck, den Kunden und Kartenbesitzern der beteiligten Parteien die Dienstleistung anzubieten, wonach diesen beim weltweiten Bargeldbezug an einem Geldausgabeautomaten (Automated Teller Machine, ATM) der Parteien keine Zusatzgebühr und keine oder allenfalls eine reduzierte Behandlungsgebühr belastet werden. Die Zusatzgebühr wird anlässlich des Bargeldbezuges direkt vom Betreiber des Geldausgabeautomaten den Karteninhabern belastet, wenn diese Kunden anderer Banken sind. Die Behandlungsgebühr ist von den Karteninhabern jeweils für den Bargeldbezug bei fremden Geldausgabeautomaten an ihre eigenen Bankinstitute zu entrichten. Die Allianz steht grundsätzlich einer unlimitierten Anzahl von Teilnehmern offen, sofern diese die wirtschaftlichen und technischen Kriterien erfüllen. Die Allianz wird von einer Gesellschaft („LLC“) geleitet, welche für diesen Zweck von den oben erwähnten Parteien gegründet worden war.

Gemäß der „Vereinbarung über den Gebührenerlass“ ist es für die LLC nicht möglich, eine Übereinkunft zum Erlass der Zusatzgebühren mit einer anderen Finanzinstitution zu treffen, sofern diese hauptsächlich innerhalb der Gebiete der Parteien das Kleinkundengeschäft betreibt oder dort ein bedeutsames Netzwerk von Geldausgabeautomaten besitzt respektive bedient, es sei denn, dass die betroffene Partei im entsprechenden Gebiet hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung abgegeben hat. Gleichmaßen darf eine Partei den Nutzen aus der „Vereinbarung über den Gebührenerlass“ nicht auf bestehende Tochtergesellschaften oder erworbene Banken übertragen, welche im Exklusivgebiet einer anderen Partei tätig sind, solange LLC hierfür keine Zustimmung gewährt hat. Als Exklusivgebiet gilt jeweils der Heimmarkt einer Partei oder dasjenige Gebiet, in welchem diese Partei vorwiegend das Kleinkundengeschäft betreibt.

Dagegen ist es den Parteien in ihren eigenen Gebieten oder in Ländern, welche nicht als Exklusivgebiete anderer Parteien gelten, gestattet, separate Vereinbarungen über den Erlass von Zusatzgebühren, Behandlungsgebühren oder andere Gebühren in Bezug auf Geldausgabeautomaten einzugehen oder solche bestehende Vereinbarungen beizubehalten. Jedoch ist es ohne schriftliche Einwilligung von LLC keiner Partei erlaubt, eine separate Vereinbarung über den Erlass von Zusatzgebühren mit Banken abzuschließen, die im Exklusivgebiet einer anderen Partei ansässig sind.

Aufgrund einer vorläufigen Begutachtung kommt die Kommission zur Ansicht, dass die angemeldete Vereinbarung unter die Verordnung Nr. 17 des EWG-Rates fällt.

Die Kommission lädt deshalb interessierte Dritte zu einer Stellungnahme zur angemeldeten Vereinbarung ein.

Die Stellungnahmen sind der Kommission spätestens innerhalb von 20 Tagen ab dem Zeitpunkt der Publikation einzureichen. Diese können unter Verweis auf COMP/D1/38.818 ATM-Allianz entweder via Fax (Nr. (32-2) 296 98 07) oder auf dem Postweg an die nachfolgende Adresse zugestellt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktorat D/Unit D1 (Banken und Versicherungen)  
B-1049 Brussels.

---